

5. Ist der deutsche Gläubiger einer effektiven Pfundforderung nach Treu und Glauben verpflichtet, von dem deutschen Schuldner mit Rücksicht auf die deutsche Devisengesetzgebung Zahlung in Reichsmark zum Pfundkurs des Zahlungstages als Erfüllung anzunehmen?

Verordnung über die Devisenbewirtschaftung — DevVo. — vom 23. Mai 1932 (RGBl. I S. 231) § 2 Abs. 2, §§ 4, 29, 36. Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 — DevG. — (RGBl. I S. 106) § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 2, §§ 38, 42. BGB. § 242.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 16. März 1936 i. S. C. & P. Bank AG. (Bekl.) w. J. & Co. off. Handelsges. in Liquid. (Rf.). IV 293/35.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin, die früher ein Bankgeschäft betrieb und sich jetzt in Liquidation befindet, nahm im Jahre 1929 von der Beklagten einen Kredit von 10000 englischen Pfunden auf mit der Vereinbarung der Rückzahlung in effektiver englischer Währung. Am 7. Juni 1934 sandte die Klägerin der Beklagten einen Scheck über 126800 RM. mit dem Auftrag, den Scheckbetrag zur Abdeckung der Pfundschuld zu verwenden. Die Beklagte lehnte das ab. Sie schrieb der Klägerin den Scheckbetrag am 7. September 1934 auf einem besonderen Reichsmarkkonto gut. Die Klägerin begehrt mit der vorliegenden Klage Feststellung dahin, daß sie zum amtlichen Berliner Briefkurs des Zahlungstages die Umrechnung der gezahlten Reichsmark in Pfunde verlangen könne. Sie hat im ersten Rechtszug diesen Feststellungsantrag nur bezüglich eines Teilbetrags von 10000 RM. gestellt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin ihren Klagantrag dahin erweitert, festzustellen, daß sie durch die am 7. September 1934 bewirkte Zahlung von 20000 RM. einen Teilbetrag von 1610 eng-

lischen Pfunden ihrer bei der Beklagten bestehenden Verbindlichkeit getilgt habe. Das Kammergericht hat diesem erweiterten Klagantrag entsprechend erkannt. Auf die Revision der Beklagten ist die Klage abgewiesen worden.

Aus den Gründen:

Von folgenden vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen ist auszugehen: Die Klägerin, die früher ein Bankgeschäft betrieb, hat bei der Beklagten im Jahre 1929 einen Kredit von 10000 englischen Pfunden ausgenommen; dieses Geschäft ist fernmündlich abgeschlossen worden mit der Abrede, daß das Darlehn bei monatlicher Kündigung in englischer Währung effektiv zurückgezahlt werden sollte; der Betrag stammte aus Krediten, die die Beklagte ihrerseits aus dem Ausland in englischen Pfunden erhalten hatte. Es handelte sich also um eine in ausländischer Währung ausgedrückte, im Inland zu zahlende Geldschuld, deren Zahlung in ausländischer Währung damals ausdrücklich bedungen war (§ 244 Abs. 1 Halbs. 2 BGB.); der Gebrauch des Wortes „effektiv“ wird von der Rechtsprechung ständig im Sinne der vom Gesetz geforderten ausdrücklichen Vereinbarung der Zahlung in ausländischer Währung verstanden (RGK.-Komm.z.BGB. § 244 Anm. 2). Das Berufungsgericht ist der Meinung, daß die Klägerin trotzdem zur Rückzahlung in Reichswährung berechtigt gewesen sei, und zwar zum Tageskurs des englischen Pfundes vom 7. September 1934, an welchem Tag die Beklagte den Wert des ihr von der Klägerin übersandten Schecks von 126800 RM. der Klägerin auf Reichsmarkkonto gutgeschrieben hat. Das Berufungsgericht will zu diesem Zweck den § 245 BGB. entsprechend anwenden, der beim Vorliegen einer Münzsortenschuld, wenn sich die Münzsorte zur Zeit der Zahlung nicht mehr im Umlauf befindet, die Rückzahlung so gestattet, wie wenn die Münzsorte nicht bestimmt wäre. Ferner zieht das Berufungsgericht zur Begründung seiner Ansicht den § 242 BGB. heran, indem es ausführt, daß durch die bestehende Devisengesetzgebung für die Klägerin eine dauernde und objektive Unmöglichkeit entstanden sei, ihre Schuld in englischen Pfunden zu tilgen; hieraus folge nach Treu und Glauben für die Klägerin das Recht, ihre Pfundschuld in Reichsmark nach dem Pfundkurs zur Zahlungszeit zurückzuzahlen; zur Begründung bezieht sich das Berufungsgericht auf ähnliche Erwägungen, die in dem Urteil des

VII. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 29. Januar 1935 (RGZ. Bd. 147 S. 17) enthalten seien.

Gegen beide Begründungen richtet sich der Angriff der Revision. Diese macht geltend, daß eine entsprechende Anwendung des § 245 BGB. nicht gerechtfertigt sei, da nicht davon die Rede sein könne, daß sich englische Pfunde nicht mehr im Umlauf befänden; ebensowenig liege eine dauernde Unmöglichkeit vor, auf gesetzmäßige Weise englische Pfunde zu erlangen; mit Treu und Glauben (§ 242 BGB.) sei es nicht vereinbar, der Beklagten, die ihrerseits zur Zeit keine Rückzahlung des Pfunddarlehens von der Klägerin verlange, gegen ihren Willen deutsche Währung an Erfüllungs Statt aufzubringen.

Dieser Rüge ist der Erfolg nicht zu versagen. Zu einer entsprechenden Anwendung des § 245 BGB. liegt kein Anlaß vor. Dieser Paragraph enthält für die Münzfortenschuld eine Ausnahmsvorschrift von den allgemeinen Grundsätzen über Unmöglichkeit der Leistung (RGK. Komm.z. BGB. § 245 Abm. 2) und ist als solche zu einer ausdehnenden Anwendung nicht geeignet. Auch der Hinweis der Klägerin auf RGZ. Bd. 107 S. 370 geht fehl; dort handelte es sich um eine Münzfortenklausel (Goldmünzklausel); das Reichsgericht hat damals ausgesprochen, daß Goldmünzen — wenn sie auch noch gesetzliches Zahlungsmittel geblieben seien — seit den Kriegsgesetzen vom 4. August 1914 aus dem deutschen Verkehr verschwunden seien, also tatsächlich sich nicht mehr im Umlauf befänden und daß daher die Anwendung des § 245 BGB. auf diesen Fall gerechtfertigt sei. Im vorliegenden Fall liegt keine Münzfortenklausel vor, sondern eine Währungsklausel, und es kann auch, worauf die Revision zutreffend hinweist, nicht davon gesprochen werden, daß, wie in jenem Fall die Goldmünzen, so hier die englischen Pfunde in Deutschland tatsächlich überhaupt nicht mehr im Umlauf seien.

Hinsichtlich der von der Revision gerügten Anwendung des § 242 BGB. bedarf es einer Prüfung der durch die Devisengesetzgebung für das Verhältnis zwischen den Parteien geschaffenen Rechtslage. Diese Prüfung ergibt folgendes: Forderungen, bei denen der Gläubiger Anspruch auf Zahlung in effektiver ausländischer Währung hat, sind Forderungen in ausländischer Währung (§ 2 Abs. 2 der zur Zeit der Schecküberferndung in Kraft befindlichen Devisenverordnung vom 23. Mai 1932; gleichlautend § 6 Abs. 2 des jetzigen Devisengesetzes

vom 4. Februar 1935). Über Forderungen in ausländischer Währung darf nur mit schriftlicher Genehmigung einer Devisenstelle verfügt werden (§ 4 DevBo.; gleichlautend § 9 Abs. 2 DevG.). Der Begriff der Verfügung über die Forderung umfaßt hier, außer Veräußerung und Verpfändung, auch die Leistung durch den Schuldner und die Annahme der Leistung durch den Gläubiger (RGSt. Bd. 67 S. 130, 137). Wenn die Genehmigung der Devisenstelle nicht vorliegt, so ist die Zahlung der Schuld in ausländischer Währung und deren Annahme nichtig und verboten (§§ 29, 36 DevBo.; §§ 38, 42 DevG.). Eine verbotene Leistung ist nach der herrschenden Auffassung rechtlich als eine unmögliche Leistung anzusehen (RGH.Komm.z.BGB. § 275 Anm. 2; Staudinger BGB. Vorbemerkungen vor § 275 unter A I 1b). Diese durch die Devisengesetzgebung herbeigeführte Unmöglichkeit ist jedoch keine dauernde. Der Zweck des Devisengesetzes und seiner Durchführungsvorschriften ist in den geltenden Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (RGBl. I S. 119, I. Abschnitt Nr. 6; ebenso I. Abschnitt Nr. 1 der Richtlinien vom 23. Juni 1932, RGBl. I S. 317) dahin bestimmt, den ungerichteten Abfluß von Devisen aus der deutschen Wirtschaft zu verhüten und die vorhandenen und anfallenden Devisen zweckmäßig zu bewirtschaften; dabei soll auf die volkswirtschaftlich gerechtfertigten Bedürfnisse Rücksicht genommen werden, soweit sie bei der gegenwärtigen Lage irgendwie befriedigt werden können. Daraus ergibt sich, daß das Devisengesetz als Notgesetz lediglich den augenblicklichen Bedürfnissen dienen soll und als normalen Zustand die freie Bewirtschaftung voraussetzt. Es widerspricht also dem Sinn der Devisengesetzgebung, wenn ihr unterstellt wird, daß sie eine dauernde Unmöglichkeit zur Erfüllung von Devisenverpflichtungen schaffe (Holbed im Bankarchiv Bd. 35 S. 215). Daher wird durch das Fehlen der Genehmigung der Devisenstelle keine dauernde, schuldbefreiende Unmöglichkeit bewirkt (§ 275 BGB.). Die vom Reichsgericht gebilligte Rechtsprechung geht deshalb dahin, die Klage auf eine genehmigungspflichtige Leistung, wenn die Genehmigung der Devisenstelle nicht beigebracht ist, nicht endgültig, sondern nur als zur Zeit unbegründet abzuweisen; der Erneuerung der Klage nach späterer Erteilung der Devisengenehmigung oder bei künftiger Lockerung oder Aufhebung der Devisengesetzgebung steht nichts im Wege. Die Bedenken, die gegen diese Annahme einer nur zeitweisen

Unmöglichkeit und gegen die sich daraus ergebenden Folgerungen erhoben werden können, greifen nicht durch. Der erkennende Senat schließt sich in dieser Beziehung den Ausführungen von Hartenstein (Devisennotrecht, Berlin 1935, S. 300) an, daß es zwar gewiß ein unerwünschter Zustand ist, wenn ein Rechtsgeschäft jahrelang nicht zur Abwicklung gebracht werden kann, daß es aber nicht angeht, diesen Zustand dadurch zu beheben, daß man den Schuldner endgültig von seiner Leistung freistellt, also, bei dem zur Entscheidung stehenden Fall, dem Gläubiger endgültig seinen Anspruch auf Rückzahlung in der vereinbarten effektiven Auslandswährung nimmt. In der Rechtsprechung und im Schrifttum ist der Versuch gemacht worden, die unerwünschten Wirkungen, die sich aus der Devisengesetzgebung für das Verhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger ergeben, dadurch abzuschwächen, daß der Grundsatz des § 242 BGB. zur Anwendung gebracht wurde, wonach der Schuldner verpflichtet ist, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben es erfordern. Die Rechtsprechung hat anerkannt, daß der Schuldner einer den Devisengesetzen unterworfenen Forderung nach Treu und Glauben verpflichtet ist, sich um die Herbeiführung der Genehmigung der Devisenstelle zu bemühen, und es ist ferner ausgesprochen worden, daß der Schuldner nach Treu und Glauben die durch die Devisengesetzgebung etwa erforderlich werdenden Änderungen in der Art der geschuldeten Leistung auf sich nehmen muß, sofern er dadurch nicht beschwert wird. So ist der ausländische Gläubiger für berechtigt erklärt worden, vom Schuldner eine von der vertragsmäßigen abweichende, den Vorschriften des Devisengesetzes oder den Anordnungen der Devisenstelle entsprechende Zahlungsweise, etwa durch Einzahlung auf Sperrkonto bei einer Devisenbank oder durch Zahlung in Reichsmark an einen von der Devisenstelle bezeichneten inländischen Dritten, zu verlangen (Urt. d. I. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 8. Dezember 1934 in JW. 1935 S. 921 Nr. 1; Urt. des VII. Zivilsenats vom 29. Januar 1935, RGZ. Bd. 147 S. 17). Folgerichtig wäre im vorliegenden Fall der Beklagten, wenn sie dieses Verlangen stellen würde, das Recht zuzusprechen, statt der vertragsmäßigen Zahlung in effektiven Pfunden von der Klägerin Zahlung in Reichswährung zum Pfundkurs des Zahlungstags zu verlangen, weil die Klägerin durch eine solche Zahlungsweise nicht beschwert sein würde. In der letztgenannten

Entscheidung vom 29. Januar 1935, auf die sich auch das Berufungsgericht in seiner Urteilsbegründung bezieht, hat der VII. Zivilsenat des Reichsgerichts den Grundsatz des § 242 BGB. auch auf den umgekehrten Fall angewendet und den ausländischen Gläubiger nach Treu und Glauben für verpflichtet erklärt, statt Barzahlung eine ihm vom deutschen Schuldner angebotene Einzahlung auf Reichsmarkperrkonto gegen seinen Willen an Erfüllung Statt anzunehmen. Dem würde es, so meint das Berufungsgericht, im vorliegenden Fall entsprechen, die Beklagte nach Treu und Glauben als verpflichtet anzusehen, den ihr von der Klägerin übersandten Reichsmarkcheck zum Pfundkurs des Tages der Scheckeinklösung zur Ausgleichung ihrer Pfundforderung zu verwenden.

Der erkennende Senat glaubt, an jener vom VII. Zivilsenat in der Entscheidung vom 29. Januar 1935 zum Ausdruck gebrachten Auffassung nicht festhalten zu sollen, und hat deshalb bereits in einer gleichliegenden Sache, bei der es sich ebenfalls um das Angebot der Zahlung auf Reichsmarkperrkonto an den ausländischen Gläubiger handelt, beschlossen, gemäß § 137 Abs. 1 BGB. in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1935 die Entscheidung des Großen Senats für Zivilsachen herbeizuführen (Beschluss vom 30. Januar 1936 IV 263/35). Der erkennende Senat erachtet es jedoch in der jetzt zur Entscheidung stehenden Sache nicht für erforderlich, die Entscheidung des Großen Senats in jener Sache abzuwarten. Der gegenwärtig zu entscheidende Fall liegt anders als jene beiden Fälle, indem es sich jetzt nicht um das Verhältnis eines inländischen Schuldners zu einem ausländischen Gläubiger handelt, sondern um Inländer sowohl auf der Schuldner- als auf der Gläubigerseite. Die Auffassung des erkennenden Senats geht dahin, daß bei Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben nicht nur die Verhältnisse des Schuldners, sondern in gleicher Weise auch die des Gläubigers zu berücksichtigen sind. Sicherlich ist es nun im vorliegenden Fall für die Klägerin als Schuldnerin einer effektiven Pfundschuld wünschenswert, sich von ihrer Verbindlichkeit befreien zu können, und zwar in erhöhtem Maße, da sie sich in Liquidation befindet. Auf Seiten der Beklagten ist aber zu berücksichtigen, daß, wie im Tatbestand des Berufungsurteils festgestellt ist, das Darlehen, das sie der Klägerin gegeben hat, aus Krediten stammt, die die Beklagte ihrerseits aus dem Ausland in englischen Pfunden erhalten hatte.

Diesen Kredit in Reichsmark abzudecken, ist die Beklagte keineswegs ohne weiteres in der Lage, und deshalb hat sie auch kein Interesse daran, von ihrer Schuldnerin, der Klägerin, statt der vereinbarten Pfundwährung Reichsmark zu erhalten. Über den Zusammenhang, der zwischen der Währungsschuld der Klägerin an die Beklagte und den von der Beklagten gegenüber dem Ausland eingegangenen Verbindlichkeiten besteht, bedarf es keiner weiteren tatsächlichen Feststellungen. Die Rechtserheblichkeit dieses Zusammenhangs für das Verhältnis zwischen den Parteien kann nicht bezweifelt werden. Denn das Bestehen dieses Zusammenhangs ergibt sich aus den zwischen den deutschen Schuldnerbanken und den ausländischen Gläubigerbanken seit 1931 jährlich unter Mitwirkung der Reichsbank abgeschlossenen „Deutschen Kreditabkommen“. Zu deren Durchführung ist die Verordnung vom 27. Februar 1932 (RGBl. I S. 86) ergangen, aus deren §§ 3 und 26 sich die gesetzliche Rückwirkung dieser Kreditabkommen auf das Rechtsverhältnis zwischen der deutschen Schuldnerbank und ihren deutschen Kunden ohne weiteres ergibt; im vorletzten Satz des genannten § 26 ist außerdem die gesetzliche Vermutung aufgestellt, daß ein Barkredit, den die deutsche Schuldnerbank ihren deutschen Kunden in fremder Währung gegeben hat, auf einem Auslandskredit der deutschen Schuldnerbank beruht. Nach den Deutschen Kreditabkommen sind die Devisenschulden der deutschen Schuldnerbanken jeweils ein Jahr lang gestundet, falls nicht inzwischen eine Devisenanschaffung möglich ist; den ausländischen Gläubigerbanken ist lediglich das Recht eingeräumt worden, statt Devisen Registermarkzahlungen zu verlangen (vgl. Nr. 10, insbesondere unter [1a], [2a und i], [4a und b] der Kreditabkommen von 1933 und 1934); eine Verpflichtung, Registermarkzahlungen entgegenzunehmen, besteht für die ausländische Gläubigerbank nicht. Es erhellt daraus, daß es der deutschen Schuldnerbank nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann, Markzahlungen zum Tageskurs von ihren deutschen Kunden entgegenzunehmen. Denn sie selbst kann sich von ihrer Devisenschuld dem Ausland gegenüber ohne ein freiwilliges Entgegenkommen der ausländischen Gläubigerbank nach der deutschen Devisengesetzgebung und nach den bestehenden Kreditabkommen ebenfalls nicht befreien. Eine Abkürzung und Beseitigung des hierdurch herbeigeführten unerwünschten Schwebezustandes ist — worauf Simon

in Bankarchiv Bd. 34 S. 430 und 520 in ähnlichem Zusammenhang hingewiesen hat — auch im Verhältnis zwischen der deutschen Schuldnerbank und ihren deutschen Kunden nur möglich im Wege freiwilligen Entgegenkommens und vertraglicher Verständigung. Zu einer solchen Verständigung war, wie der von der Klägerin übergebene, der Klagerhebung vorausgehende Briefwechsel der Parteien ergibt, die Beklagte ihrerseits bereit; in ihrem Brief vom 27. Juni 1934 hat sie der Klägerin Umlegung der Pfundschuld in Reichsmark angeboten, wenn die Klägerin einen Teil des Risikos, das für die Beklagte mit dieser Umlegung, „in Anbetracht der Unsicherheit der weiteren Entwicklung der Devisenkurse sowie der Frage, zu welchem Zeitpunkt der Beklagten selbst eine Kursicherung möglich sein werde“, verbunden sei, durch Vergütung eines Teiles der Kursdifferenz zwischen dem Tageskurs und der Goldparität übernehmen würde; dem Antrag auf Genehmigung einer solchen Umstellung (vgl. Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 23. Juni 1932, II. Abschn. Nr. 9 Abs. 3; entsprechend: Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935, II. Abschn. Nr. 5) werde, so schließt der Brief der Beklagten, „nach ihren Erfahrungen“ stattgegeben werden. Die Klägerin hätte nach Auffassung des erkennenden Senats Veranlassung gehabt, auf diesem von der Beklagten ihr gezeigten Wege entgegenzukommen, wenn für sie das von ihr dargelegte und vom Berufungsgericht als berechtigt anerkannte Bestreben bestand, die Liquidation bald zu beenden. Ein anderer Weg zur Schuldbefreiung als der der freundschaftlichen Verständigung mit dem Gläubiger ist dem deutschen Schuldner einer effektiven Valutaverbindlichkeit durch die auf der gegenwärtigen deutschen Devisennotlage beruhende Gesetzgebung versperrt. Der Standpunkt der Klägerin, daß sie der Beklagten Zahlung in Reichsmark zum Pfundkurs des Zahlungstages gegen deren Willen als Erfüllung aufzudrängen könne, ist ebenso unberechtigt, wie es der Standpunkt der Beklagten sein würde, wenn sie zur Zeit effektive Pfundzahlung von der Klägerin verlangte.

Das Urteil des Landgerichts, das die von der Klägerin erhobene Klage auf Feststellung, daß sie durch die am 7. September 1934 bewirkte Zahlung von 10000 RM. einen Teilbetrag von 805 englischen Pfunden ihrer bei der Beklagten bestehenden Verbindlichkeit getilgt habe, abgewiesen hat, ist daher im Ergebnis richtig. Eines Eingehens auf die übrigen Ausführungen des Berufungsurteils bedarf es nicht.

Wie die Revision mit Recht bemerkt, steht die Frage nicht zur Entscheidung, ob die Beklagte von der Klägerin Reichsmarkzahlung in Höhe der Goldparität oder zu einem zwischen der Goldparität und dem derzeitigen Pfundkurs liegenden mittleren Betrag zu fordern berechtigt wäre, und ob die Beklagte unter dem Gesichtspunkt einer Aufwertung des entwerteten englischen Pfundes oder unter dem Gesichtspunkt eines billigen Ausgleichs Ansprüche gegen die Klägerin zu erheben berechtigt wäre; denn die Beklagte hat solche Ansprüche im gegenwärtigen Rechtsstreit nicht erhoben. Die Sache ist daher zur Endentscheidung reif; das angefochtene Urteil ist aufzuheben, die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen und die Klage auch in Ansehung der im zweiten Rechtszug erklärten Klagerweiterung abzuweisen.